

Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 12.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) und der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung über die Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet Wermelskirchen für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeige-/Erlaubnispflicht

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Wermelskirchen. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben deshalb gegenüber der Stadt Wermelskirchen die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung auf Großflächenplakatschildern (größer als DIN A1) ist spätestens zehn Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Absatz 1.

§ 3 Zeitraum

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist zu folgenden Zeiten vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen zulässig:
 - außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von drei Monaten
 - innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von sechs Wochen.Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach der allgemeinen Wahl oder der Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung gilt die Sondernutzungssatzung und nicht die Wahlwerbungssatzung.
- (3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/ Abstimmungstags (idR Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude verboten.
Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind im Wahlbüro der Stadt Wermelskirchen auf Nachfrage erhältlich.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens ab 8:00 Uhr an dem drei Monate bzw. sechs Wochen vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung liegenden Tag begonnen werden.
- (2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten. Die Beschränkung gilt nicht für Großflächenplakatschilder.
- (3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wermelskirchen.
- (4) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden, es muss aber mindestens eine Gehwegbreite von 1,20 m inklusive Gehband freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.
- (5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten.
- (6) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig an: Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum. Stattdessen sind nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.
- (7) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Verkehrszeichen und deren Masten/Pfosten ist verboten.
- (8) Im Bereich der Innenstadt (Eich, Kölner Straße, Obere Remscheider Straße, Telegrafienstraße, Carl-Leverkus-Straße, Markt) darf jeder Berechtigte nicht mehr als sechs Plakate oder Werbetafeln aufhängen. Das Aufstellen von Plakatständern bleibt davon unberührt.
- (9) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen nicht mehrere Werbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden. Bereits vorhandene Werbeträger (gleichgültig ob Wahlwerbung oder sonstige Werbung) dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

§ 5 Pflichten der Berechtigten

- (1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Wermelskirchen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Stadt Wermelskirchen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Die Veröffentlichungen in den Zeitungen erfolgten am 20.03.2020.)